

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 02.02.2017

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 01. Februar 2017 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF., in Zusammenhalt mit § 17 Abs.3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Stadtgemeinde Güssing wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs.1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen.
3. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe EUR 29,05 monatlich für jede Bahn;
4. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich EUR 29,05.
5. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
3. am Tag nach der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
4. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
5. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2010 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 02.02.2017

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 01. Februar 2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Auf Grund des § 17 Abs.3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Stadtgemeinde Güssing werden laufende Gebühren (Wasserbezug-, Zähler- und Grundgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

1. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ EUR 1,63 plus MwSt
2. Für die Bereitstellung des Wassers wird eine monatliche Grundgebühr für jede Wohneinheit, jedes leerstehende Gebäude, jeden Büro- und Gewerbebetrieb u. dgl. eingehoben. EUR 1,98 plus MwSt.
3. Für die Bereitstellung der Wassermesser wird eine monatliche Zählergebühr festgesetzt.
Diese beträgt für eine Nenngröße

| | | | | |
|-----|--------------------|-----|-------|------------|
| von | 3 m ³ | EUR | 1,17 | plus MwSt. |
| von | 7 m ³ | EUR | 1,27 | plus MwSt. |
| von | 20 m ³ | EUR | 2,59 | plus MwSt. |
| von | 50 m ³ | EUR | 11,44 | plus MwSt. |
| von | 80 m ³ | EUR | 12,66 | plus MwSt. |
| von | 100 m ³ | EUR | 14,03 | plus MwSt. |

§ 3

1. Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung der Gebührenrechnung an diesen erfolgen.
2. Ist das Grundstück (die Baulichkeit) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, können die Wassergebühren dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jährlich im nachhinein vorgeschrieben. Bis zum Erhalt dieser Gebührenrechnung ist der Wasserabnehmer verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen in vorgeschriebener Höhe zu leisten. Diese Beträge sind jeweils am 15. Feber , am 15. Mai, am 15. August und am 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Dezember 2015 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 02.02.2017

Abgenommen am: 17.02.2017

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 16. Dezember 2014 über die Ausschreibung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß der §§ 2 ,3 ,4 ,5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBI.Nr.41/1984 idgF. wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlußverpflichtung oder Anschlußbewilligung vorliegt, wird ein Anschlußbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlußbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 667.647,81 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 11,50 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KABG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und beim Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

1. beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeanpruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
2. beim Anschlussbeitrag: mit Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
3. beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2010 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 01. Februar 2017 über die Ausschreibung von **FRIEDHOFSGEBÜHREN**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 40 Abs.1 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs.3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

(1) Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

| | | |
|--|-----|----------|
| a) Erdgräber für einfachen Belag | EUR | 126,-- |
| b) Erdgräber für mehrfachen Belag | EUR | 199,-- |
| c) Aschengrabstellen für einfachen Belag (Urnenerdgrab) | EUR | 126,-- |
| d) Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (Urnenerdgrab) | EUR | 199,-- |
| e) Urnengrab in der Urnensäule | EUR | 1.607,-- |
| f) Urnengrab beim Urnenstelenplatz (ohne Urnenstele) | EUR | 200,-- |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren. Für die Erneuerung der Benützungsrechte für Urnengräber in der Urnensäule und beim Urnenstelenplatz für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100% der im § 2 Z.1 lit. c) und d) festgesetzten Gebühr.

§ 4

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von EUR 36,00 zu entrichten. Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen (Erneuerungs-) gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes.
- b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

- (1) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (2) Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-) gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrertes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs.2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 6

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs.1 lit. b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes) oder bei der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs.4 leg. cit. Gesetzes) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrertes als abgegolten anzusehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Dezember 2015 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 01. Februar 2017 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF., in Zusammenhalt mit § 17 Abs.3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Stadtgemeinde Güssing wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde | EUR 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | EUR 26,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beedeten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beedeten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich am 15. Februar nach erfolgter Aufforderung beim Stadtamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Dezember 2015 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 02.02.2017

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 1. Februar 2017 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs.3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird nach folgendem Berechnungsschlüssel festgesetzt:

- 1.) Zu einer Grundgebühr (Sockelbetrag) für jede Wohneinheit, jedes Betriebsobjekt, jedes öffentliche Gebäude, jedes leerstehende Gebäude und jede gewerblich genutzte Fläche in der Höhe von EUR 130,50 wird ein Betrag von EUR 1,14 pro m³ Wasserverbrauch berechnet. Als Wasserverbrauch wird der jeweilige Verbrauch laut Wasserendabrechnung herangezogen. Im Falle eines fehlenden gemeindeeigenen Wasserzählers oder eines fehlenden ganzjährigen Wasserverbrauches aus dem öffentlichen Wasseranschluß oder einer vorhandenen zusätzlichen Wasserversorgung aus einem nicht öffentlichen Wasseranschluß wird ein Wasserverbrauch von 35 m³ pro jeder im Haushalt lebenden Person, die einen Hauptwohnsitz hat, pauschal festgesetzt. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 10. Jänner.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden, die keinen gemeindeeigenen Wasserzähler, oder keinen ganzjährigen Wasserverbrauch aus dem öffentlichen Wasseranschluß oder eine zusätzliche Wasserversorgung aus einem nicht öffentlichen Wasseranschluß haben, wird ein Wasserverbrauch von 12 m³ pro Beschäftigten pauschal festgesetzt, wobei für die Feststellung der Beschäftigungsanzahl als Stichtag jeweils der 10. Jänner festgelegt wird. Bei Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben ohne gemeindeeigenen Wasserzähler oder eines fehlenden ganzjährigen Wasserverbrauches aus dem öffentlichen Wasseranschluß oder einer vorhandenen zusätzlichen Wasserversorgung aus einem nicht öffentlichen Wasseranschluß wird ein Wasserverbrauch von 100 l pro Übernachtung des Vorjahres und 300 m³ pauschal festgesetzt. Bei Gärtnereien kann der Wasserverbrauch für die Bewässerung und bei landwirtschaftlichen Betrieben der Wasserverbrauch für die Viehtränke im Falle des Vorhandenseins eines gemeindeeigenen Subzählers in Abzug gebracht werden.

- 2.) Abs. 1 gilt nicht für Sonderbetriebe.

Die Kanalbenützungsgebühr für Sonderbetriebe wird mit EUR 45,00 pro Einwohnergleichwert festgesetzt. Stichtag für die Einwohnergleichwerte ist der 5. November jeden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Einwohnergleichwerte durch eine 1 Woche andauernde Abwassermengenmessung erhoben werden.

- 3.) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist den laut Abs. 1 und 2 errechneten Beträgen gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- 1.) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

2.) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben.
Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden jährlich im nachhinein vorgeschrieben. Bis zum Erhalt dieser Gebührenrechnung sind die Abgabepflichtigen verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen in vorgeschriebener Höhe zu leisten. Diese Beträge sind jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Dezember 2015 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 13.12.2013

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013 beschlossen, die **MARKTSTANDENTGELTE** (für den Monats- und Bauernmarkt) ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festzusetzen:

WARENSTAND:

Auf einen eingelösten/nicht eingelösten Standplatz:
pro Laufmeter EUR 3,00

Für sonstige Schaustellungen:
pro m² EUR 1,00

Einlöse:

pro Laufmeter EUR 6,00

pro m² (für sonstige Schaustellungen) EUR 2,00

Das jeweilige Entgelt reduziert sich um 50%, wenn es am Tag des Marktes regnet. Feststellungszeitraum für die Reduzierung: zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr.

In den Monaten Jänner, Feber und März jeden Jahres besteht die Möglichkeit, sich einen fixen Standplatz einzulösen. Nicht bezogene eingelöste Standplätze können am Markttag ab 7.00 Uhr nach Rücksprache mit dem Marktkommissär bezogen werden.

Die beschlossenen Marktstandentgelte haben Gültigkeit für den Monatsmarkt, Bauernmarkt und das Entgelt für sonstige Schaustellungen an Tagen außerhalb des Monats- und Bauernmarktes.

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 13.12.2013

Abgenommen am: 30.12.2013

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 13.12.2013

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 beschlossen, die **Besamungskosten für die künstliche Besamung von Rindern** den Landwirten in der Höhe von 50 % aufgrund der vorgelegten Belegscheine zu ersetzen.

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 13.12.2013

Abgenommen am: 30.12.2013

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 13.12.2013

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 beschlossen, die **Turnsaalbenützungsentgelte** ab dem Jahr 2014 wie folgt festzusetzen:

| | <u>Volksschule</u> | <u>Hauptschule/NMS</u> |
|------------------|--------------------|------------------------|
| kleiner Turnsaal | EUR 15,00/Std. | EUR 15,00/Std. |
| großer Turnsaal | EUR 25,00/Std. | EUR 25,00/Std. |

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 13.12.2013
Abgenommen am: 30.12.2013

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güßing, am 14.12.2016

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güßing hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 beschlossen, den **Kindergartenbeitrag** pro Kind ab dem Haushaltsjahr 2017 folgendermaßen festzusetzen:

| | pro Kindergartenjahr <u>inkl. MwSt.</u> | |
|--------------------|--|--------|
| 1. Kind | EUR | 822,00 |
| jedes weitere Kind | EUR | 555,00 |

Weiters wurde beschlossen:

Sonstige Beiträge: Weiterverrechnung des Selbstkostenpreises der Gemeinde für Jause/Monat, Bastelgeld/Monat, Mittagstisch/Essen.

Der Kindergartenbeitrag ist ab der Anmeldung für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen und wird monatlich zu je einem Zwölftel vorgeschrieben. Nachdem auch die Sommerferien zum Kindergartenjahr zählen und der Kindergarten offen (außer der gesetzl. Schließungszeiten) ist, ist auch für diese Monate der Beitrag zu bezahlen.

Weitere Ermäßigungsregelung:

Wenn eine Familie 2 oder mehr Kinder im KiG hat, und zwar z.B. 1 Kind im KiG und 1 in der Krippe, gilt auch die übliche Ermäßigungsregelung, d. h. für das 2. Kind ist auch der jeweilige ermäßigte Beitrag zu bezahlen.

4-jährige Kinder :

Für 4-jährige Kinder gilt für den halbtägigen Besuch (20 Stunden pro Woche) ein eigener Beitrag: € 624,00 pro Kindergartenjahr, Vorschreibung 12 Monate pro Arbeitsjahr (Höhe je 1/12). Besucht das Kind den Kindergarten mehr als 20 Stunden/Woche, kommt der Ganzjahresbeitrag zur Anwendung (€ 822,00).

5-jährige Kinder (Besuchspflicht):

Für besuchspflichtige Kinder gilt für den halbtägigen Besuch (20 Stunden pro Woche) ein eigener Beitrag: € 330,00 pro Kindergartenjahr, Vorschreibung max. 11 Monate pro Arbeitsjahr. Besucht das Kind den Kindergarten mehr als 20 Stunden/Woche, kommt der Ganzjahresbeitrag zur Anwendung (€ 822,00).

Für die Verabreichung von Mahlzeiten (Jause, Mittagstisch, Getränke, etc.) oder die Teilnahme an Spezialangeboten werden darüber hinaus Beiträge (siehe sonstige Beiträge) eingehoben.

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 14.12.2016 bis 28.12.2016 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 14.12.2016

Abgenommen am: 29.12.2016

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güßing, am 17.12.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güßing hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossen, den Beitrag für die **Kinderkrippe** pro Kind ab dem Haushaltsjahr 2016 folgendermaßen festzusetzen:

| | pro Krippenjahr <u>inkl. MwSt.</u> |
|--------------------|---------------------------------------|
| 1. Kind | EUR 1.592,00 |
| jedes weitere Kind | EUR 1.109,00 |

Weiters wurde beschlossen:

Sonstige Beiträge: Weiterverrechnung des Selbstkostenpreises der Gemeinde für Jause/Monat, Bastelgeld/Monat, Mittagstisch/Essen.

Der Beitrag für die Kinderkrippe ist ab der Anmeldung für das gesamte Krippenjahr zu bezahlen und wird monatlich zu je einem Zwölftel vorgeschrieben. Nachdem auch die Sommerferien zum Krippenjahr zählen und die Kinderkrippe offen (außer der gesetzl. Schließungszeiten) ist, ist auch für diese Monate der Beitrag zu zahlen.

Weitere Ermäßigungsregelung:

Wenn eine Familie 2 oder mehr Kinder im KiG hat, und zwar z.B. 1 Kind im KiG und 1 in der Krippe, gilt auch die übliche Ermäßigungsregelung, d. h. für das 2. Kind ist auch der jeweilige ermäßigte Beitrag zu bezahlen.

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 17.12.2015 bis 31.12.2015 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 17.12.2015

Abgenommen am: 04.01.2016

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 17.12.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2016 nachstehende Entsorgungsbeiträge für die Altstoffsammelstelle einzuheben.

Entsorgungsbeiträge Altstoffsammelstelle (Preise inkl. 10 % MwSt.)

Baum- und Strauchschnitt

Entsorgungsgebühr pro m³ EUR 8,60

Sperrmüll/Eisenschrott/Alteisen

1 Stk. Scheibtruhe EUR 4,60

1 Stk. Anhänger für PKW u.
Kofferraum/PKW EUR 13,20

1 Stk. Pritschen- u. Kasten-
wagen + Anhänger +
Traktoranh. einachs. EUR 32,50

1 Stk. Anhänger/Traktor
zweiachs. EUR 49,00

Grünschnitt

Entsorgungsgebühr pro m³ EUR 4,30

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 17.12.2015 bis 31.12.2015 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- x -

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 17.12.2015
Abgenommen am: 04.01.2016

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güßing, am 13.12.2013

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güßing hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 beschlossen, für das Aufstellen von Werbetransparenten und Plakatständern auf Gemeindegrundstücken und –einrichtungen ab dem Jahr 2014 ein Entgelt in der Höhe von:

Gemeindegrundstücke:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Werbetransparente und Plakatständer klein | EUR 18,00/Stk. |
| 2. Werbetransparente und Plakatständer groß | EUR 36,00/Stk. |

Litfasssäulen im Stadtzentrum:

- | | |
|----------|-----------------|
| 1 Plakat | EUR 4,00/Plakat |
|----------|-----------------|

einzuheben.

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- x -

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 13.12.2013

Abgenommen am: 30.12.2013

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 17.12.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 beschlossen, einen einmaligen Wasserleitungsbeitrag ab dem Haushaltsjahr 2016 einzuheben.

- I. Zur Deckung der Errichtungskosten für die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Stadtgemeinde Güssing wird für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Stadtgemeinde Güssing angeschlossen werden, ein einmaliger Wasserleitungsbeitrag erhoben.

- II. Der einmalige Wasserleitungsbeitrag beträgt:

exkl. MwSt.

1. Wohngebäude (max. 2 Wohneinheiten): EUR 1.660,00

Gleichzusetzten sind:

- a) Friedhöfe einschl. Aufbahrungshallen
- b) Öffentl. sanitäre Anlagen
- c) Springbrunnen
- d) Tankstellen ohne Wasch- und/oder Servicestelle und/oder Verkaufseinrichtung
- e) Frühstückspension, Fremdenverkeherspension bis einschl. 10 Betten
- f) unbebautes Grundstück (z.B. Festplatz, Garten, Hausplatz, etc.)
- g) Grundstücke mit Garten oder Gerätehütte
- h) Objekte als Buffeteinrichtung

2. Wohngebäude oder zusammengehörige Wohnhausanlage mit mehr als 2 Wohnungen:

exkl. MwSt.

für 1. und 2. Wohnung EUR 1.660,00

ab der 3. Wohnung erhöht sich der

Höchstbetrag für jede weitere Wohnung um je je EUR 830,00

3. Pauschalzuschlag zum Wasserleitungsbeitrag in Höhe von 50 %

- a) Tankstellen mit Wasch- und/oder Servicestelle und/oder Verkaufseinrichtung sowie bei Waschanlagen (als selbstständiger Betrieb für sich alleine oder als Begleitbetrieb neben anderen Einrichtungen)

exkl. MwSt.

4. Fremdenpension (ab dem 11. Bett): je weiteres Bett EUR 145,00

(gilt nur für den Beherbergungsteil, für Versorgungseinrichtungen wie Restaurant, Fitness- und Wellnesseinrichtungen gilt Pkt. 5)

5. Für alle anderen Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen)

- a) Die Höhe des Beitrages für den Anschluß errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz.

- b) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus dem Produkt der halben verbauten Fläche des Gebäudes oder Bauwerkes mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Geschoße.

- c) Der Einheitssatz wird mit EUR 8,60 pro m² Berechnungsfläche festgesetzt. Die Umsatzsteuer ist gesondert in Anrechnung zu bringen.

- d) Wenn sich bei jedem Um- und Zubau die Berechnungsfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasserleitungsbeitrag erhoben. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.
- III. Mit der Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages sind sämtliche Grabungs- u. Materialkosten von der Hauptleitung bis einschließlich „Hauptabsperrventil“ an der Grundgrenze und der erstmalige Einbau eines Wasserzählers abgegolten.
- IV. Zur Entrichtung des einmaligen Wasserleitungsbeitrages sind die Eigentümer jener Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen) verpflichtet, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden. Der Bauträger und der Bauwerber im Sinne der Definition im Bgld. Baugesetz sowie der Grundeigentümer haften für die Bezahlung des Wasserleitungsbeitrages solidarisch. Miteigentümer von Baulichkeiten haften für die Bezahlung des Wasserleitungsbeitrages zur ungeteilten Hand. Der Wasserleitungsbeitrag ist nach erfolgter Vorschreibung zur Gänze fällig.
- V. Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 16. Dezember 2014 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend die Einhebung eines einmaligen Wasserleitungsbeitrages außer Kraft.

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 17.12.2015 bis 31.12.2015 während der Amtsstunden im Stadttamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 17.12.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossen, nachstehende Kostenbeiträge ab dem Jahr 2016 einzuheben.

I. Im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

- a) Abmeldung von Gebäuden, Wohneinheiten etc. EUR 49,00
(Abmeldung für längere Zeit, Durchführung entsprechender Sicherungsarbeiten etc.)
- b) Wiedereinschaltung abgemeldeter Gebäude, Wohneinheiten etc. (Einbau eines Wasserzählers, Prüfen der Hausanschlussleitung samt Absperrventil, Tausch eines aufgefrorenen Wasserzählers etc.) EUR 135,00
- c) für das Überprüfen von Wassermessern auf Ansuchen einer Partei, wenn festgestellt wurde, dass der Zähler richtig anzeigt, werden die tatsächlich auflaufenden Kosten in Rechnung gestellt.

II. Im Bereich der Hausnummerierung:

- a) für die Anbringung einer Hausnummerntafel EUR 50,00
(1 neue Tafel + Montage)

III. Im Bereich der Hundehaltung:

- a) Hundemarke je Tier EUR 1,80

IV. Nutzung WC-Container Festwiese

- a) Tagessatz (Pauschale) EUR 75,00

In diesem Tagessatz sind die jeweils anfallenden Reinigungsmittel und – arbeiten nicht enthalten. Diese hat der Veranstalter (Nutzer) direkt zu übernehmen.

V. Im Bereich der Verwaltung

- a) Grundbuchsauszug, Ausdruck DKM, Ausdruck Flächenwidmung, Ausdruck Kontoblätter u. Vorschreibungen (für Steuerberater) EUR 3,60/Ausdruck

Der diesbezügliche Beschluß liegt in der Zeit vom 17.12.2015 bis 31.12.2015 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

- x -

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 17.12.2015
Abgenommen am: 04.01.2016

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 17.12.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossen, für die Stadtbücherei folgende Gebühren ab dem Jahr 2016 einzuheben:

| | | | |
|----------------------------|------------------------|---|-------|
| <u>Leihgebühr je Buch:</u> | Erwachsene | € | 0,60 |
| | Kinder, Schüler | | |
| | Jugendliche, Studenten | € | 0,30 |
| <u>Einschreibgebühr:</u> | Erwachsene | € | 2,00 |
| | Kinder, Schüler | | |
| | Jugendliche, Studenten | € | 1,00 |
| <u>Jahresgebühr:</u> | Erwachsene | € | 33,00 |
| | Kinder, Schüler | | |
| | Jugendliche, Studenten | € | 17,00 |

Die Jahresgebühr deckt nur die effektiven Leihgebühren innerhalb der vorgeschriebenen Leihfristen ab, die Zahl der Entlehnungen wird nicht begrenzt.

Der diesbezügliche Beschluss liegt in der Zeit vom 17.12.2015 bis 31.12.2015 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

- X -

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 17.12.2014

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 beschlossen, im Rahmen von Leistungen für Dritte ab dem Jahr 2015 folgende Verrechnungssätze einzuheben:

| | |
|-------------------|---------|
| Bedienstete B | € 45,00 |
| Bedienstete b | € 45,00 |
| Bedienstete c | € 35,00 |
| Bedienstete d | € 30,00 |
| Bedienstete p1 | € 40,00 |
| Bedienstete p2 | € 35,00 |
| Bedienstete p3+p4 | € 30,00 |
| Bedienstete p5 | € 24,00 |

Der diesbezügliche Beschluss liegt in der Zeit vom 17.12.2014 bis 31.12.2014 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

- x -

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzencz Knor)

Angeschlagen am: 17.12.2014

Abgenommen am: 02.01.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 01. Februar 2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF., und § 17 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz 2017 –FAG 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 4

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,- Euro nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2011 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 02.02.2017

Abgenommen am: 17.02.2017

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 13.12.2013

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 beschlossen, für die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes für Errichtung von Gastgärten ab dem Haushaltsjahr 2014 folgende Beiträge einzuheben:

| <u>Preis pro m² beanspruchte Fläche:</u> | exkl. MWSt. |
|---|-------------|
| pro Monat | € 3,10 |
| pro Woche | € 0,80 |

Die Inanspruchnahme ist in einer gesonderten Vereinbarung im Detail zu regeln.

Der diesbezügliche Beschluss liegt in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 13.12.2013

Abgenommen am: 30.12.2013

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 29.06.2015

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Güssing hat in seiner Sitzung vom 18.06.2015 beschlossen, für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule, in der Hauptschule/NMS und in der Allgemeinen Sonderschule ab dem 01.09.2015 folgende Beiträge einzuheben:

Nachmittagsbetreuung Volksschule:

Für die ganze Woche:

- | | Beiträge/Monat |
|--------------------|----------------|
| • 5 Tage (Mo-Fr) | € 88,00 |
| • 4 Tage pro Woche | € 70,40 |
| • 3 Tage pro Woche | € 52,80 |
| • 2 Tage pro Woche | € 35,20 |
| • 1 Tag pro Woche | € 26,40 |

Weiterverrechnung
des
Selbstkostenpreises

Nachmittagsbetreuung Hauptschule/NMS:

Für die ganze Woche:

- | | Beiträge/Monat |
|--------------------|----------------|
| • 5 Tage (Mo-Fr) | € 88,00 |
| • 4 Tage pro Woche | € 70,40 |
| • 3 Tage pro Woche | € 52,80 |
| • 2 Tage pro Woche | € 35,20 |
| • 1 Tag pro Woche | € 26,40 |

Weiterverrechnung
des
Selbstkostenpreises

Nachmittagsbetreuung Allgemeine Sonderschule:

Für die ganze Woche:

- | | Beiträge/Monat |
|------------------|----------------|
| • 5 Tage (Mo-Fr) | € 88,00 |

Weiterverrechnung
des
Selbstkostenpreises

Im Falle eines 2. Kindes werden 70 % des jeweiligen Beitrages berechnet.

Der diesbezügliche Beschluss liegt in der Zeit vom 29.06.2015 bis 14.07.2015 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 29.06.2015

Abgenommen am: 14.07.2015

STADTGEMEINDE GÜSSING

Güssing, am 02.02.2017

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 1. Februar 2017 über die Verpflichtung von Abgabenschuldnern zur Mitteilung von Änderungen des Abgabegenstandes.

Gemäß § 14a des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr.41/1984 idgF., wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer jener Anschlussgrundflächen, denen

- (1) Erschließungsbeiträge gem. § 4 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, oder
- (2) Anschlussbeiträge gem. § 5 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, oder
- (3) Ergänzungsbeiträge gem. §7 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, oder
- (4) Kanalbenützungsgebühren gem. dem 3. Abschnitt des Bgld. Kanalabgabegesetzes

rechtskräftig vorgeschrieben worden sind, haben jene Änderungen der Berechnungsflächen von unbebauten Anschlussgrundflächen, bebauten Flächen oder Nutzflächen, jede Änderung des Verwendungszweckes dieser Flächen sowie jede Änderung der für die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren maßgebenden Umstände der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Vinzenz Knor)

Angeschlagen am: 02.02.2017

Abgenommen am: 17.02.2017